

muss auch auf Sie selbst abgewälzt werden. Sie machen es dem Vorstande zu einer sehr angenehmen Aufgabe, für den Verein thätig zu sein. Sie haben es im Verlaufe unserer zweitägigen, recht anstrengenden Verhandlungen bewiesen, mit welcher Mässigung, mit welchem Verständniss, mit welchem Vereinsinne Sie jederzeit bereit waren, die eigene Ansicht einzuschmiegen und unterzuordnen

dem Interesse der Gesammtheit. Einen solchen Verein zu leiten ist eine Freude, und nun schliesse ich unsere Verhandlungen und Berathungen auf der diesjährigen Hauptversammlung in Königshütte mit dem Wunsche, dass wir uns alle recht gesund und froh im nächsten Jahre in Hannover wieder zusammenfinden mögen. (Bravo!)

Schluss der Versammlung 7 Uhr.

L.

## Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

### Der Entwurf eines neuen Weingesetzes.

Von Prof. Dr. P. Kulisch, Geisenheim.

Der bereits früher in dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> erwähnte Entwurf eines neuen Weingesetzes ist zahlreichen einschlägigen Interessen-Vertretungen zur Begutachtung zugegangen, so dass die in die Öffentlichkeit gelangte Fassung desselben thatsächlich der Vorlage entsprechen dürfte, welche zur Zeit den Bundesregierungen vorliegt. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes. Wein im Sinne des Gesetzes ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube mittels solcher Verfahren oder Zusätze hergestellte Getränk, welche als eine Verfälschung oder Nachahmung nicht anzusehen sind.

§ 2. Die nachbenannten Stoffe, nämlich: lösliche Aluminiumsalze (Alauu und dergl.), Baryumverbindungen, Benzösäure, Borsäure, Fluorverbindungen, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Naphtolverbindungen (Abrastol und dergl.), Salicylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner (nicht technisch reiner) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Theerfarbstoffe, Wismuthverbindungen, oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, dürfen Wein, weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genussmittel zu dienen, bei oder nach der Herstellung nicht zugesetzt werden.

Der Bundesrat ist ermächtigt, noch andere Stoffe zu bezeichnen, auf welche dieses Verbot Anwendung zu finden hat.

§ 3. Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke, welchen, den Vorschriften des § 2 zuwider, einer der dort oder in einer Bestimmung des Bundesrats bezeichneten Stoffe zugesetzt ist, dürfen weder feilgehalten, noch verkauft, noch sonst in Verkehr gebracht werden.

Dasselbe gilt für Rothwein, dessen Gehalt an Schwefelsäure in einem Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als sich in 2 g neutralem schwefelsauren Kalium vorfindet. Diese Bestimmung findet jedoch

auf solche Rothweine nicht Anwendung, welche als Dessertweine (Süd-, Süßweine) ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen.

§ 4. Als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) ist nicht anzusehen:

1. die anerkannte Kellerbehandlung einschliesslich der Verwendung von Reinzuchthefen, sowie die Haltbarmachung des Weins, auch wenn dabei geringe Mengen von vorwiegend mechanisch wirkenden Klärungsmitteln (Eiweiss, Gelatine, Hausenblase u. dergl.), von Tannin, Kohlensäure, schwefliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; Alkohol darf nur zum Zweck der Haltbarmachung des Weins zugesetzt werden, jedoch darf die Gesamtmenge des zugesetzten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wein betragen;

2. die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3. die Entsäuerung mittels reinen gefällten kohlensauren Kalks;

4. der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung; jedoch darf ein solcher Zusatz nur erfolgen, um den Wein zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren; auch darf der verbesserte Wein seiner Beschaffenheit und seinen Bestandtheilen nach nicht hinter ungezuckerten Weinen mittlerer Güte aus der Gegend, der Lage und dem Jahrgang zurückbleiben, welchen der verbesserte Wein seiner Benennung nach entsprechen soll.

§ 5. Es ist verboten, die gewerbsmässige Herstellung von Wein unter Verwendung:

1. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf ganz oder theilweise ausgespreste Trauben, unbeschadet der Herstellung zum Zwecke der Branntweinbrennerei;

2. eines Aufgusses von Zuckerwasser auf Weinhefe;

3. von Korinthen, Rosinen (auch in Auszügen und Abkochungen) oder künstlichen Moststoffen, unbeschadet der Verwendung von Rosinen bei der Herstellung von Dessertweinen (Süd-, Süßweinen ausländischen Ursprungs);

4. von Säuren, säurehaltigen Stoffen, Bouquetstoffen oder Esszenen;

<sup>1)</sup> Zeitschr. angew. Chemie 1899, 699, 796.

5. von Gummi oder anderen Stoffen, durch welche der Extractgehalt erhöht wird, jedoch unbeschadet der Bestimmungen in § 4, No. 1, 3 und 4.

Wein, welcher unter Verwendung von Stoffen der unter No. 1 bis 5 bezeichneten Art oder eines nach § 4, No. 4 als übermäßig zu erachtenden Zuckerwasserzusatzes hergestellt ist, darf weder feilgehalten noch verkauft werden. Dieses Verbot findet jedoch auf den unmittelbaren Absatz von Tresterwein (No. 1) an Branntweinbrennereien nicht Anwendung.

Verboten ist ferner, wissentlich Wein, welcher einen Zusatz der in § 4, No. 4 bezeichneten Art erhalten hat, unter Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorzurufen geeignet sind, dass ein derartiger Zusatz nicht gemacht ist.

§ 6. Die Ankündigung, das Feilhalten und der Verkauf der im § 2, Absatz 1, der gemäss § 2, Absatz 2 vom Bundesrathe sowie der im § 5, No. 3—5 bezeichneten Stoffe zum Zwecke der Weinbereitung ist verboten.

§ 7. Die Vorschriften in den §§ 4 und 5 finden auf Schaumwein nicht Anwendung.

Schaumwein, welcher nicht mittels Gährung auf der Flasche hergestellt ist, darf nur mit der deutlichen, nicht verwischbaren Inschrift „Kohlen-säurezusatz“ auf der Flasche und in den Preislisten oder sonstigen Angeboten feilgehalten oder verkauft werden.

§ 8. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Wein, weinhaltige oder weinähnliche Getränke gewerbsmässig hergestellt, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt werden, jederzeit einzutreten und daselbst Besichtigungen vorzunehmen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsberechtigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Thoil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 9. Mit Gefängniss, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 2 oder 3 zuwiderhandelt.

Ist diesen Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu erkennen.

§ 10. Mit Gefängniss bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen bis zu 3000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich den §§ 5 oder 7 Absatz 2 zuwiderhandelt.

Ist diesen Vorschriften aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt worden, so tritt Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft ein.

§ 11. Mit Geldstrafe von 50 bis 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer den Vorschriften des § 8 zuwider den Eintritt in die Räume, die Entnahme einer Probe oder die Besichtigung verweigert oder den Vorschriften des § 6 zuwiderhandelt.

§ 12. In den Fällen des § 9 ist neben der Strafe auf Einziehung der Getränke zu erkennen,

welche den Vorschriften zuwider hergestellt, feilgehalten, verkauft oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen des § 10 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 13. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt S. 145) bleiben unberührt, soweit das gegenwärtige Gesetz nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Vorschriften in den §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung. Ebenso bleiben die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen vom 6. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt S. 919) unberührt.

§ 14. Der Bundesrath ist ermächtigt:

1. Die Grenzen festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 4 No. 1 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, maassgebend sein sollen, sowie

2. Grundsätze aufzustellen, welche für die Beurtheilung von Wein im Hinblick auf die Bestimmungen im § 4 No. 4 dieses Gesetzes maassgebend sein sollen;

3. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Ausführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Bezug auf Weine, weinhaltige und weinähnliche Getränke erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen sind;

4. Sicherungsmaassregeln gegen die unzulässige Verwendung von Tresterwein (§ 5, No. 1 und Absatz 2) sowie von Wein mit übermäßigem Zuckerwasserzusatz (§ 5 Abs. 2) anzuordnen.

§ 15. Weitergehende landesrechtliche Vorschriften über den Verkehr mit weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken einschliesslich des Obstweines werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . an Stelle des Gesetzes vom 20. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 597) in Kraft.

(Schluss folgt.)

## Die Fortschritte des Zuckerrübenbaues und der Rübenzuckerindustrie in den Vereinigten Staaten im Jahre 1898.

(Schluss von S. 999.)

Im Staate Illinois waren die Witterungsverhältnisse des letzten Jahres der Rübenkultur ungünstig. Die aus allen Theilen desselben eingangenen 38 Proben hatten ein Durchschnittsgewicht von 20 Unzen, 10,2 Proc. Zuckergehalt und den Reinheitscoefficienten 75,2. Jedenfalls kommen nur die nördlichen Districte für den Rübenbau in Betracht. So zeigten 4 aus dem Cook County, in der Umgegend von Chicago, eingesandte Proben ein Gewicht von 23 Unzen, 12,9 Proc. Zuckergehalt und den Reinheitscoefficienten 82,7.

Der Staat Indiana befindet sich in der gleichen Lage wie Illinois, nur die nördlichen Theile des-

selben eignen sich für den Rübenbau, insbesondere die Counties Allen, Jasper, Starke und Pulaski. Auch hier beeinträchtigten die Witterungsverhältnisse das letzjährige Ergebniss. Die Analyse von 88 Proben zeigte ein Durchschnittsgewicht von 21 Unzen, 10,1 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 75,5. Die aus dem Marke County eingesandten Proben hatten 13,00 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 85,3.

Die aus dem Staate Wisconsin analysirten 14 Proben zeigten das verhältnismässig hohe Durchschnittsgewicht von 24 Unzen, auch der Zuckergehalt, 13 Proc., war zufriedenstellend, dagegen stellte sich der Reinheitscoefficient auf nur 79,3. Immerhin haben die in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen gezeigt, dass dieser Staat ein dankbares Feld für die Rübencultur darbietet. Besonders günstig war das Resultat im letzten Jahre in dem Dane County; die aus demselben eingesandten Proben wogen durchschnittlich 21 Unzen und der Zuckergehalt betrug 14,4 Proc. mit dem R.-C. 82,9.

Aus dem Staate Minnesota wurden 21 Proben analysirt, die ein Durchschnittsgewicht von 20 Unzen, 12,7 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 78,7 Proc. aufwiesen. 4 aus dem Benton County stammende Proben hatten dagegen ein Gewicht von 16 Unzen, 13,3 Zuckergehalt und den R.-C. 84,2. Der Rübenbau kann in grossen Theilen dieses Staates mit Erfolg betrieben werden. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass die grosse Strenge des Winters in Minnesota eine grosse Gefahr für die Cultur in sich birgt.

Das Resultat der Anbauversuche in Iowa wurde durch die schlechten Witterungsverhältnisse sehr beeinträchtigt. Die eingesandten 147 Proben zeigten zwar das hohe Durchschnittsgewicht von 25 Unzen, doch genügten weder der Zuckergehalt — 11,4 Proc. — noch der R.-C. 76,1. Dem gegenüber weisen die von der staatlichen Versuchsanstalt unternommenen Anbauversuche ein weit günstigeres Resultat auf; die zu vier verschiedenen Zeiten geernteten Rüben hatten nachstehenden Zuckergehalt bez. Reinheitscoefficienten. 15. Oct.: 12,58 Proc. — 81,50; 22. Oct.: 12,23 — 81,23; 29. October: 12,88 — 84,89; 4. Novbr.: 13,94 — 85,93; 17. November: 12,29 — 77,58. Der Rückgang in der Qualität der zuletzt geernteten Rüben erklärt sich durch inzwischen eingetreteten starken Regenfall, der ein erneutes Wachsthum des Blattwerkes zur Folge hatte, welches den Zuckergehalt und die Reinheit beeinträchtigte. Es ist anzunehmen, dass fortgesetzte Versuche ein allgemein günstiges Ergebniss haben werden.

Die aus dem Staate Dakota analysirten 24 Proben hatten ein Durchschnittsgewicht von 16 Unzen, der Zuckergehalt betrug 13,9 Proc., dagegen stellte sich der R.-C. auf nur 78,6. Frühere Versuche berechtigten zu der Ansicht, dass sich dieser Staat theilweise sehr gut zur Rübencultur eignet, doch gilt auch für ihn das in Bezug auf Minnesota Gesagte, dass die strengen Winter den Anbau gewagt erscheinen lassen. Nach einem von Dr. J. H. Shepard, Prof. der Chemie an der Versuchsanstalt, erstatteten Bericht empfahlen sich besonders das Big Sioux Valley, das James River Valley und ein District in den Black Hills.

Der Staat Nebraska ist jedenfalls einer der am meisten versprechenden. Allerdings zeigten die analysirten 10 Proben durchschnittlich ein Gewicht von 25 Unzen, 12,8 Proc. Zuckergehalt und nur den R.-C. 76,8, doch stellten sich z. B. für das Dodge County die entsprechenden Zahlen auf 23 Unzen — 14,0 Proc. — 82,2 und für das Saline County auf 22 Unzen — 14,5 Proc. — 80,7. Die besten Gegenden dürften die im nordöstlichen und westcentralen Theile gelegenen sein.

Aus dem Staate Colorado lagen 50 Proben vor, deren Analyse ein sehr günstiges Resultat ergab. Durchschnittsgewicht 22 Unzen, Zuckergehalt 13,7 Proc., R.-C. 80,1. Dieses Ergebniss deckt sich mit den in früheren Jahren erzielten, so dass der Staat hiernach als günstig für den Rübenbau erscheinen muss. Einer allgemeinen Ausbreitung dieser Cultur in demselben stellt sich indessen die Wasserarmuth des Landes entgegen.

Über die Aussichten des Rübenbaus in New Mexico lässt sich noch kein abschliessendes Urtheil fällen. Es gingen nur 7 Proben ein, die ein Durchschnittsgewicht von 20 Unzen, einen Zuckergehalt von 12,8 Proc. und den R.-C. 78 zeigten. Am besten scheinen sich die nördlichen Districte zu eignen, insbesondere das Animas Valley in San Juan County und ein District in der Nähe von Santa Fé.

Im Staate Utah erweisen sich die Aussichten für den Rübenbau als sehr günstig; die aus demselben analysirten 14 Proben hatten ein Durchschnittsgewicht von 16 Unzen, 13,6 Proc. Zuckergehalt mit dem R.-C. 85,3.

Gleich günstig liegen die Verhältnisse in dem Staat Nevada; die aus dem Washington County eingesandten 42 Proben zeigten einen durchschnittlichen Zuckergehalt von 18,5 Proc. und den R.-C. 85,9; allerdings blieb das Gewicht bedeutend zurück; es betrug nur 12 Unzen.

Die aus dem Staate Montana eingesandten 7 Proben hatten zwar ein durchschnittliches Gewicht von 21 Unzen, doch entsprachen weder der Zuckergehalt — 11,2 Proc. — noch der R.-C. — 72,6 — den gehegten Erwartungen. Ganz anders lautet der von dem Director der Versuchsanstalt, Prof. S. M. Emery erstattete Bericht. Die hier analysirten, von Farmern gezogenen Rüben hatten ein Gewicht von 29 Unzen, 17,66 Proc. Zuckergehalt mit dem R.-C. 82,9. Allerdings sagt der Bericht nicht, wieviel Proben überhaupt eingesandt worden waren. Die auf der Stationsfarm selbst gezogenen Rüben hatten nur 21,4 Unzen Gewicht, 13,62 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 78,32. Jedenfalls bedarf es weiterer Versuche, um eine endgültige Entscheidung fällen zu können.

Die in dem von uns oben erwähnten, in Washington und Oregon gelegenen Districte angestellten Anbauversuche haben auch während des vorigen Jahres äusserst günstige Resultate geliefert. Die aus Washington eingesandten 5 Proben zeigten ein Durchschnittsgewicht von 27 Unzen, 13,9 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 81,3. Aus Oregon wurden 6 Proben analysirt, die ein Gewicht von 20 Unzen, 14,1 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 83,4 ergaben. Diese Ergebnisse, zusammen mit denjenigen früherer Jahre, lassen diesen District als vielversprechend erscheinen.

Aus California endlich wurden 4 Proben analysirt, die ein Durchschnittsgewicht von 25 Unzen, 14,6 Proc. Zuckergehalt und den R.-C. 80,2 ergaben. Es bedurfte dieses neuen Beweises für die günstigen Aussichten der Rübencultur in diesem Staate nicht, dieselbe darf als über das Versuchsstadium hinaus angesehen werden. So günstig indessen die klimatischen und Bodenverhältnisse erscheinen, so unsicher sind die Wasserverhältnisse. Das Land hängt zumeist von den Niederschlägen während des Winters ab; fallen diese reichlich, so ist für genügende Bewässerung des Landes gesorgt, bleiben dieselben jedoch aus, so sind die Felder einer steigenden Wasserarmuth ausgesetzt. Dies hat sich besonders im letzten Jahre, wie wir unten sehen werden, zum grossen Schaden der californischen Rübenbauer gezeigt.

Erwähnen wir schliesslich noch, dass die aus Virginia eingesandten 43 Proben das zufriedenstellende Gewicht von 20 Unzen aufwiesen, dass aber der Zuckergehalt nur 8,9 Proc. betrug und der R.-C. sich auf 72,4 stellte. Auch nicht eine einzige der analysirten Proben genügte unseren oben aufgestellten Minimalerfordernissen. Dieser Staat eignet sich nicht zum Rübenbau.

## II. Die Rübenzuckerindustrie.

Im Jahre 1897 belief sich der Gesammtconsum an Zucker aller Art in den Vereinigten Staaten auf 2096 263 tons; hiervon wurden 1760 607 tons aus dem Auslande eingeführt und nur 335 656 oder ca. 16½ Proc. im Inlande selbst producirt. Von dieser heimischen Production entfielen nur 41 347 tons auf in den Vereinigten gewonnenen Rübenzucker. Das Gesammtareal der mit Rüben bestellten Felder betrug 41 272 Acres. An der Verarbeitung betheiligt sich 9 Zuckerafabriken. Im Jahre 1898 war das bestellte Gesammtareal grösser, 16 Fabriken standen in Bereitschaft, das Rohmaterial zu verarbeiten, aber das Gesamptergebniss der Zuckerproduction belief sich auf nur ca. 34 000 tons, betrug also 7000 tons weniger als im vorhergehenden Jahre. Die Hauptschuld an diesem ungünstigen Resultat trugen die Witterungsverhältnisse, vor allem in Californien, dem ältesten und bis jetzt bedeutendsten Produktionslande der Vereinigten Staaten. Zu Beginn der vorjährigen Campagne gab es in diesem Staate 6 betriebsfertige Fabriken, die eine Gesammtcapacität von 4500 tons pro Tag besassen. Infolge der anhaltenden Dürre des vorigen Jahres war die Rübenernte indessen so gering, dass den Fabriken kein genügendes Material zugeführt werden konnte und dieselben daher theilweise nur die Hälfte des erwarteten Rübenquantums erhielten. Die Fabrik zu Alamitos (700 t Capacität) hatte gar nur eine Campagne, die 10 Tage dauerte. Auch in Oregon blieb die Ernte hinter den Erwartungen zurück, und die zu La Grande befindliche Fabrik musste infolge dessen ihren Betrieb vor der Zeit einstellen. Die weiteren Fabriken vertheilten sich auf die einzelnen Staaten, wie folgt: New York 2, Michigan 1, Minnesota 1, Nebraska 2, Utah 2 und New Mexico 1. Eine vor 3 Jahren zu Menominee Falls, Wisconsin, erbaute Fabrik musste bereits wieder geschlossen werden, da sich die — in den Vereinigten Staaten hergestellten — Maschinen als untauglich erwiesen.

Seit Schluss der vorjährigen Campagne ist eine ganze Reihe neuer Fabriken gebaut worden, die im laufenden Jahre in Betrieb gesetzt werden sollen. Die bedeutendsten sind die von der Spreckels Sugar Co. zu Salinas, Californien, erbaute, deren tägliche Capacität 3000 tons beträgt, und diejenige der Pacific Beet Sugar Co. zu Oxnard, Californien, mit einer Capacität von 2500 t. Ferner ist in den Staaten Illinois (Pekin 700 t), Colorado (Grand Junction 350 t), Nebraska (Ames 500 t) und Washington (Fairfield 350 t) je eine Fabrik errichtet worden. Den bedeutendsten Fortschritt hat indessen der Staat Michigan aufzuweisen, in welchem allein 8 neue Fabriken mit zusammen 3400 tons Capacität für die kommende Campagne betriebsfertig gestellt werden. Die Gesammtcapacität dieser im Ganzen 30 Fabriken beträgt 18 000 tons pro Tag. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich am Schluss der Ernte genügend Rüben finden lassen werden, um die sämmtlichen Fabriken voll zu beschäftigen. Die in Californien gehaltenen Befürchtungen einer abermaligen Missernte scheinen sich nicht zu erfüllen, da nach den neuesten Nachrichten der Felderertrag ein mittelmässiger zu sein verspricht.

## Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

**Berlin.** Zwischen dem deutschen Reiche und Belgien ist über den gegenseitigen Schutz der Handelsmarken in China ein Abkommen getroffen worden, welches dem mit Frankreich und Holland bereits früher abgeschlossenen entspricht. Hiernach sind die deutschen Consularbehörden in China angewiesen worden, gegen diejenigen Reichsangehörigen vorzugehen, welche die für einen Belager in Deutschland eingetragenen Waarenzeichen in China unbefugt verwerthen, und in analogem Sinne hat die belgische Regierung ihre Consularbehörden in China verständigt. *S.*

**Wien.** Die erste österreichische Soda-fabrik in Hruschau baut eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäureanhydrid nach dem Höchster Verfahren. — Behufs Berathung über die Erneuerung der Handelsverträge fand eine Versammlung von Firmen der chemischen Grossindustrie am 12., und des Verbandes der österreichischen Seidenindustriellen am 7. d. M. statt. Der Verein der Montan-Eisen- und Maschinen-Industriellen in Österreich wird am 21. d. M. berathen. — Bekanntlich ist die staatliche Unfallversicherung in Österreich nicht auf Grund von Berufsgenossenschaften, sondern nach den einzelnen Ländern organisiert. Die Resultate sind sehr schlecht. Das Deficit der sämmtlichen territorialen Anstalten stieg v. J. 1891 im Betrage von 57 875 Fl. auf 5 9100 19 Fl. i. J. 1896. Vor einiger Zeit wurden die Beiträge erhöht. Es macht sich nun eine lebhafte Agitation dafür geltend, dass auch in Österreich die berufsgenossenschaftliche Organisation, wenn auch mit territorialer Eintheilung, eingeführt wird. *Kb.*

**London.** In den Vereinigten Staaten hat sich eine Gesellschaft mit 20 000 £ gebildet, um in Gegenden, die eine ähnliche geologische For-

mation haben wie Stassfurt, auf Kalisalze zu suchen. — Die Anglo-Sicilian Sulphur Co. Ltd. bat in ihrem dritten Geschäftsjahre einen Gewinn von 134 430 £ erzielt. — Zur Erinnerung an den verstorbenen Dr. Hurter werden in Liverpool eine Reihe von Vorträgen gehalten. Dr. Lunge hielt den ersten und sprach über die gegenwärtige Anwendung der Wasserkraft in der Industrie. In der Schweiz kostet die Pferdekraft 10 bis 12 £ das Jahr, wenn durch Kohlen gewonnen, und 1 £, wenn durch Wasser erzielt. Die letztere kann 60 Meilen weit geführt werden, bevor sie die Kosten der ersteren erreicht. *Wl.*

**Swansea.** Die Vertreter von 300 Walzwerken sind der Welsh plate and sheet manufacturers association beigetreten, deren Bildung seit lange erwartet wurde. — Seitens der Swansea steam trawling, pure ice and cold storage Co. Ltd. wird z. Z. eine grosse Kälteanlage nach Linde's System errichtet. *Sr.*

**Chicago.** Die Controle der gesammten Calciumcarbid-Industrie in den Vereinigten Staaten von Amerika liegt in den Händen der Union Carbide Co. zu Chicago, welche das Eigenthumsrecht an den Patenten der Electro Gas Co. erworben hat. Im Monat Mai des vorigen Jahres sind von derselben die Fabrikanlagen zu Niagara Falls, New York, Sault Ste. Marie, Michigan, Appleton, Wisconsin übernommen und die letzteren beiden geschlossen worden. Gleichzeitig begann die Gesellschaft in Niagara Falls eine zweite Fabrik mit 50 tons täglicher Capacität und eine neue Anlage in Sault Ste. Marie mit 100 tons Capacität zu errichten. Die Nachfrage nach dem Product ist in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre ausserordentlich gestiegen, so dass sich die genannte Gesellschaft gezwungen sah, Export-Aufträge zurückzuweisen. Der Preis hat sich auf der gleichen Höhe wie i. J. 1897 gehalten, er betrug von Doll. 70,— bis 75,— pro 2000 Pfd. in Waggonladungen. *M.*

**Personal-Notizen.** Gestorben: Am 5. October im Alter von 57 Jahren Prof. Dr. Max Hayduck, Berlin, bekannt durch seine werthvollen Arbeiten auf dem Gebiete der Gährungschemie.

**Handelsnotizen. Handelsministerium in Amerika.** Wie die „Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen“ erfährt, ist von den Grossindustriellen der Vereinigten Staaten an den Präsidenten eine Eingabe gerichtet worden, welche die Errichtung eines besonderen „Department of Commerce and Industry“ in der amerikanischen Regierung beantragt. Es wird ausgeführt, das enorme Wachsthum von Handel und Industrie in der Union erfordere unweigerlich eine besondere Centrale in der Bundesregierung mit einem Staatssekretär an der Spitze, der Sitz und Stimme im Cabinet habe. Dieser neuen Stelle sollen alsdann auch die Handelsbeziehungen mit dem Auslande unterstellt werden, namentlich auch die Herausgabe der Consularberichte. —

**Englands Aussenhandel.** Die Gesamteinfuhr Grossbritanniens in den ersten 9 Monaten des laufenden Jahres hatte einen Werth von £ 856 019 890

gegen £ 344 594 917 in dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Die Gesamtausfuhr stellte sich in denselben Zeiträumen auf £ 194 351 197 bez. £ 172 729 158. Der Werth der deutschen Zuckereinfuhr in den 9 Monaten war 7,4 Mill. £ gegen 6,9 Mill. £ im Vorjahr. —

**Dividenden** (in Proc.). Eisenhüttenwerk Thale Act.-Gesellsch. 10 (8). Aachener Hüttenverein Rothe Erde 9. Eisenwerk Rothe Erde 12 (12). Actien-Gesellsch. Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. Ruhr 15. Deutsche Gasglühlicht-Actien-Gesellsch. 28 (60). Stassfurter chemische Fabrik 10 (10). Hannoversche Maschinenbau-Actien-Gesellsch. vorm. Georg Egestorff 28 (20). Deutsche Gesellschaft für elektrische Unternehmungen 7 (7). Berlin-Anhaltische Maschinenbau-Actien-Gesellsch. 15 (13 $\frac{1}{2}$ ). Rio Tinto Minengesellschaft 35 sh (Interimsdividende). Annaburger Steingutfabrik Actien-Gesellsch. 4. Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation Waghäuser 1 $\frac{3}{4}$ .

**Eintragungen in das Handelsregister.** Süddeutsche Asbest-Industrie in Mannheim, Actien - Gesellschaft. Grundcapital 350 000 M. — Bischweiler Carbonisir-Anstalt und Wollwäscherei (vorm. E. Lix) mit dem Sitze in Bischweiler. Grundcapital 130 000 M. — Vereinigte Sterilisator-Werke, Kleemann & Co., G. m. b. H. mit dem Sitze in Berlin. Stammcapital 162 000 M. — H. H. Niedenführ Installations-Bureau für die chemische Industrie mit dem Sitze in Schöneberg.

#### Klasse: Patentanmeldungen.

12. F. 11 708. Äthyleniamidonaphtholsulfosäuren, Darstellung. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 18. 3. 99.
12. G. 13 090. Äthylalkohol, Darstellung von —, Acetaldehyd und Essigsäure durch Oxydation von Äthan; Zus. z. Anm. G. 13 091. Dr. Gustav Glock, Köpenick b. Berlin. 21. 1. 99.
22. D. 9682. Baumwollfarbstoff, Darstellung eines grünen, schwefelhaltigen —. Dahl & Comp., Barmen. 17. 3. 99.
22. F. 12 021. Baumwollfarbstoff, Darstellung eines braunen — aus Oxydinitrophenylamin. Farbwerk Griesheim a. Main, Noetzel, Istel & Co., Griesheim a. M. 5. 7. 99.
22. F. 11 884. Beizenfarbstoff, Darstellung eines schwarzen — aus  $\beta$ -Oxynaphtoësäure. Farbwerk Griesheim a. Main Noetzel, Istel & Co., Griesheim a. Main. 15. 5. 99.
12. A. 6366. Benzösäure, Gewinnung von — aus dem Steinkohlenteer. Actien-Gesellschaft für Theer- und Erdöl-Industrie, Berlin. 7. 4. 99.
12. M. 13 447. Carnallit, Reinigung von natürlichem —, sowie aller an Chlor oder Schwefelsäure gebundenen Kaliumverbindungen; 2. Zus. z. Pat. 92 812. Dr. Wilhelm Meyerhofer, Wilmersdorf b. Berlin. 30. 11. 96.
12. D. 7966. Chromsäure, Oxydation organischer Substanzen mit — im elektrolytischen Bad. Friedrich Darmstädter, Darmstadt. 12. 1. 97.
12. C. 7827. Eiweißkörper, Darstellung eines bromhaltigen —. Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden. 10. 10. 98.
12. B. 23 487. Elektrolytische Behandlung von Nichtelektrolyten. C. F. Boehringer & Söhne, Waldhof b. Mannheim und Dr. Carl Messinger, Budapest. 3. 10. 98.
26. K. 16 668. Glühtrümpe, Verstärkung. Heinrich Friedrich Kollenberg, Hamburg. 2. 6. 98.
53. D. 9762. Hefz, Gewinnung der Eiweisstoffe aus —. Dr. Carl Dormeyer, Stettin. 17. 4. 99.
30. K. 18 012. Ichthyol-eiweißverbindungen, Darstellung. Zus. z. Pat. 100 707. Knoll & Co., Ludwigshafen a. Rh. 20. 4. 99.
12. O. 2958. Jodoform, Gewinnung. Dr. Marius Otto, Neuilly, Seine. 10. 8. 98.

**Klasse:**

10. B. 24 127. **Koksofen mit Gewinnung der Nebenprodukte.** Firma Franz Brunck, Dortmund. 20. 1. 99.
40. C. 8079. **Kupfer-, Behandlung von —, Nickel-, Kobalt-, Blei- und Silber-Erzen im elektrischen Ofen.** Compagnie Electrométallurgique des procédés Gin & Leleux, Paris. 23. 2. 99.
28. B. 24 419. **Leder, Verfahren, —, insbesondere minderwertiges, kernig und wasserdicht zu machen.** Julius Baetz, Harburg a. Elbe. 15. 3. 99.
26. N. 4145. **Leucht- und Wassergas,** Apparat zur Erzeugung. Erwin Nicolaus, Kötzschenbroda-Lindenau. 28. 7. 97.
12. G. 13 091. **Methylalkohol,** Darstellung von — und Formaldehyd durch Oxydation von Methan. Dr. Gustav Glock, Köpenick b. Berlin. 10. 12. 98.
22. F. 11 272. **Monoazofarbstoffe,** Darstellung von schwarzen — aus acetylirten Amidonaphtholdisulfosäuren. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 24. 10. 98.
12. F. 11 567.  **$\alpha$ -Naphthylamin,** Verfahren, die Amidogruppe in Derivaten des — durch die Hydroxylgruppe zu ersetzen. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 2. 2. 99.
22. K. 17 834. **Papier,** Herstellung von — für geheime Mittheilungen. Dr. Ernst Kretschmann, Gross Lafferde, Hannover. 11. 3. 99.
12. G. 13 117. **Salpetersäure,** Darstellung von — unter Vermeidung der Bildung von Bisulfat. Dr. Gustav Glock, Köpenick. 30. 1. 99.
23. E. 6245. **Schmiermittel,** Herstellung. G. M. Eichmüller u. Daniel Höpfner, München. 19. 1. 99.
89. B. 24 781. **Schutzelpresse mit gesonderter Wasserauführung** aus in der Pressspindel und am Pressmantel angeordneten Wasserkammern. Bromberger Schnitzelmesser-Fabrik (G. m. b. H.), Bromberg-Prinzenthal. 28. 3. 99.
89. B. 24 782. **Schnitzelpresse mit Hohlräumen in den Pressflügeln zum Ableiten des ausgepressten Wassers.** Bromberger Schnitzelmesser-Fabrik (G. m. b. H.), Bromberg-Prinzenthal. 28. 3. 99.
12. D. 9523. **Sulfitzellstoffablängen,** Vernichtung der —. L. J. Dorenfeldt, Rheindürkheim a. Rh. 11. 5. 98.
8. N. 4787. **Thonerde, Fixiren von — oder Chromoxyd,** namentlich für die Türkischrothfärberie. Dr. Heinrich von Niederhäusern, Rappoltsweiler, Els. 6. 5. 99.

**Patentertheilungen.**

12. 107 232. **Abwasser,** Entfernung von Chlor oder Chlorkalk aus —. Dr. P. Degener, Braunschweig. 27. 1. 99.
12. 106 718. **Acidylmorphincarbonäureester,** Darstellung, E. Merck, Darmstadt. 7. 2. 99.
22. 107 238. **Amidoxyanthrachinonsulfosäuren,** Überführung von — in Polyoxyanthrachinonsulfosäuren; Zus. z. Pat. 104 244. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 30. 5. 99.
12. 107 226. **Alkalyhydrat,** Herstellung von möglichst wasserfreiem — aus Alkali-Bleiglirungen mittels Dampf. Ch. E. Acker, East Orange, Essex, New Jersey, V. St. A. 6. 7. 98.
10. 107 223. **Brikettiren von Kohlen auf kaltem Wege.** C. Fiedler, München. 29. 3. 99.
36. 107 311. **Bunsenbrenner.** J. G. Houben Sohn Carl, Aachen. 27. 1. 99.
12. 106 968. **Caseinverbindungen,** Herstellung wasserlöslicher —. Dr. M. Riegel und J. A. Rose, Köln a. Rh. 24. 3. 98.
40. 107 246. **Chlor,** Reactivierung von — bei der Edelmetallurgerei. H. Palmquist, Stockholm. 5. 4. 98.
12. 106 716. **Chlorcalcium,** Nutzbarmachung der beim Erhitzen von — mit natürlichen complexen, alkalihaltigen Silikaten behufs Gewinnung von Chlor oder Salzsäure sich ergebenden Rückstände. Chenal, Ferron, Douilhet & Cie., Paris. 21. 10. 98.
29. 106 824. **Degummiiren,** Verfahren, pflanzliche Fasern zu — und ihnen ein glänzendes, seidenartiges Aussehen zu geben. A. M. P. Boulliant, Paris. 6. 10. 98.
12. 106 713. **Destillation,** Verfahren zur continuirlichen — und zur continuirlichen und selbstthätigen Fractionirung und zur partiellen Rectification der Fractionen. Werner & Pfeiderer, Cannstatt, Württ. 26. 7. 98.
12. 106 227. **Dialphydiamidoanthrachinone,** Überführung von — in Halogenderivate. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. 16. 10. 98.

**Klasse:**

12. 106 510. **Dinitro- $\alpha$ -chlorbenzoësäure,** Darstellung einer neuen —. Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 23. 12. 98.
12. 106 961. **Dinitrostilbendisulfosäure,** Darstellung von — aus p-Nitrotoluolsulfosäure. Levinstein Limited, Crumpsall Vale Chemical Works, Manchester. 12. 9. 97.
12. 106 511. **Diphenylamin,** Darstellung zweier Derivate des —. Dahl & Comp., Barmen. 11. 1. 99.
12. 106 823. **Diphenylaminlderivate,** Darstellung. H. R. Vidal, Paris. 27. 6. 96.
1. 106 686. **Erne,** Vorbehandlung trocken aufzubereitender sulfidischer — mit dolomitischer Gangart. H. Petersen, Lazyhütte, Post Buchatz, O.-S. 12. 3. 99.
12. 107 224. **Eissigfetts,** Maschine zur Gewinnung von — aus Holzsägemehl. P. Schneider, Düsseldorf. 26. 9. 97.
12. 107 096. **Eissigäure,** Darstellung reiner —. F. J. Bergmann, Neheim, Ruhr. 4. 1. 99.
8. 107 222. **Färben mit Vidalschwarz** und verwandten schwefelhaltigen Farbstoffen. Hölsken & Co., Barmen. 8. 4. 99.
22. 107 061. **Farbstoff,** Darstellung eines braunen, direct färbendem — für Baumwolle. Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. 26. 5. 99.
22. 106 724. **Farbstoff,** Herstellung eines — aus Birkenrinde. C. J. Reichardt, Tiefenort i. Th. 21. 12. 98.
22. 106 720. **Farbstoffe,** Darstellung von gelbrothen, basischen — der Phthaleinreihe. Basler Chemische Fabrik, Basel. 23. 4. 98.
22. 106 722. **Farbstoffe,** Darstellung von — aus o-Chlormonoäthyl-(methyl-p-amido-m-toluylaldehyd). Joh. Rud. Geigy & Co., Basel. 7. 8. 98.
22. 106 230. **Farbstoffe,** Darstellung von gelben — der Stilbenreihe. Joh. Rud. Geigy & Co., Basel. 24. 8. 97.
12. 107 231. **Magnesiumsperoxydhydatisches Präparat,** Herstellung. R. Wagnitz, Berlin. 8. 1. 99.
10. 106 491. **Meillerosen.** Bosnische Holzverwerthungs-Aktien-Gesellschaft, Wien. 5. 3. 99.
12. 107 225. **Methylmorphin,** Darstellung von — (Codein) und Athylmorphin; Zus. z. Pat. 102 634. E. Merck, Darmstadt. 11. 6. 98.
8. 106 596. **Mercerisiren,** Vorrichtung zum — von Strähngarn. N. Istomin, Moskau. 18. 3. 98.
12. 107 238. **Mineralöle,** Darstellung geruch- und geschmackloser Präparate aus den durch Einwirkung von Schwefelsäure auf — und ähnliche Kohlenwasserstoffe gewonnenen Substanzen. Dr. O. Helmers, Hamburg. 7. 4. 99.
12. 106 505. **Oxyanthrachinone,** Darstellung von — und Oxyanthrachinonsulfosäuren. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 1. 11. 98.

**Eingetragene Waarenzeichen.**

2. 39 323. **Actienfabrik Schering** für pharmaceutische und therapeutische Präparate jeder Art, chemische Produkte, Erzeugnisse für die photographische Technik etc. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. A. 9. 3. 99. E. 9. 8. 99.
2. 39 324. **Actienfabrik Schering's** für pharmaceutische und therapeutische Präparate jeder Art, chemische Produkte, Erzeugnisse für die photographische Technik etc. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin. A. 9. 3. 99. E. 9. 8. 99.
2. 39 354. **Astraline** für natürliche Borsäuren. Société Anonyme Générale de Borax, Castelnuovo. A. 14. 3. 99. E. 12. 8. 99.
2. 39 382. **Cancerol** für Krebsheilmittel. S. Adamkiewicz, Berlin. A. 7. 3. 99. E. 21. 8. 99.
18. 39 331. **Calligen** für Webstoff-Dichtungsmittel. Fabrik chemisch-technischer Produkte R. Petzold, Klein-Schweidnitz bei Löbau i. S. A. 12. 6. 99. E. 9. 8. 99.
- 26 b. 39 424. **Galactogen** für stickstoffhaltige Nahrungsmittel. Thiele und Holzhausen, Barleben bei Magdeburg. A. 17. 5. 99. E. 24. 8. 99.
2. 39 408. **Ittargente** für pharmaceutische Produkte, Verbandstoffe, Thier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Desinfektionsmittel etc. Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermann & Co., Hamburg. A. 8. 6. 99. E. 23. 8. 99.
- 26 c. 39 388. **Meltose** für Honigersatz. Hartwig & Vogel, Dresden. A. 9. 6. 99. E. 9. 8. 99.
13. 39 332. **Stereocolian** für Klebstoffe, Anstrichmittel, Farbstoffe, Malfarben. Fabrik chemisch technischer Produkte R. Petzold, Klein-Schweidnitz bei Löbau i. S. A. 12. 6. 99. E. 9. 8. 99.